

BVGer F-7094/2024 vom 14. November 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-7094_2024

FR: TAF F-7094/2024 du 14 novembre 2024

IT: TAF F-7094/2024 del 14 novembre 2024

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

In vorliegender Sache ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig (Art. 105 AsylG; Art. 31 ff. VGG) und die Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt, so dass auf die Beschwerde einzutreten ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG, Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.2

Das Gericht entscheidet über die Beschwerde endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 2.1

Die Vorinstanz hat korrekt erwogen, dass gemäss den Bestimmungen der Dublin-III-VO grundsätzlich Frankreich für die Behandlung der Asylgesuche der Beschwerdeführenden zuständig ist, dass das französische Asylsystem rechtsprechungsgemäss keine systemischen Mängel aufweist, aufgrund derer die Zuständigkeit gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO auf die Schweiz überginge, und dass vorliegend keine völkerrechtlichen Vollzugshindernisse ersichtlich sind, welche die Schweiz zu einem Selbsteintritt nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO verpflichten würden. Soweit die Beschwerdeführenden in ihrer Rechtsmitteleingabe ausführen, sie würden in der Schweiz bleiben wollen, weil sie hier Verwandte hätten, so ist darauf hinzuweisen, dass die hier lebende Cousine der Beschwerdeführerin 2 (SEM act. 21, Frage 3.01) nicht als Familienangehörige im Sinne von Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO gilt und zwischen dieser und den Beschwerdeführenden auch kein Abhängigkeitsverhältnis vorliegt (vgl. dazu Urteil des BVGer E-5359/2024 vom 4. September 2024 E. 6.4). Der Wunsch der Beschwerdeführenden, in der Schweiz zu bleiben, weil die Kinder hier eine bessere Zukunft hätten, kann der Zuständigkeit Frankreichs nicht entgegenstehen, zumal die Dublin-III-VO den Schutzsuchenden kein Recht einräumt, den ihren Antrag prüfenden Staat selber auszuwählen (vgl. auch BVGE 2010/40 E. 8.3).

E. 2.2

Schliesslich hat die Vorinstanz in rechtsfehlerfreier Ausübung des ihr gemäss Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO und Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) zukommenden Ermessens von einem freiwilligen Selbsteintritt der Schweiz abgesehen. Sie ist demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch der Beschwerdeführenden nicht eingetreten und hat gestützt auf Art. 44 AsylG deren Wegweisung nach Frankreich angeordnet. Zur näheren Begründung wird auf die korrekten vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen.

E. 3

Für die beantragte - aber nicht näher begründete - Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zwecks Neuurteilung besteht keine Veranlassung, da der Sachverhalt rechtsgenügend erstellt ist und in den Akten auch keine Verfahrensfehler erkennbar sind. Das entsprechende Subeventualbegehren ist abzuweisen.

E. 4

Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung vom 4. November 2024 nicht zu beanstanden und die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 5

Mit vorliegendem Urteil fällt der am 12. November 2024 angeordnete Vollzugsstopp dahin.

E. 6

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist abzuweisen, da die Begehren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen sind. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.